

Xa
2443

Xa 2443 z (A)
Des Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten /
Hochgebornen Fürsten und Herrn /
Herrn

AUGUSTI

Postulirten Administrato=
ris des Primat: und Erbstifts Mag=
deburg / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berge / LandGrafen in Düringen / MargGrafen zu
Meissen / Ober und Nieder Lausitz / Grafen zu der
Mark und Ravensburg / Herrn zum
Ravensstein /

Schäfer Ordnunge

Darnach man sich forthin in allen
Grenzen des Erbstifts Magdeburg
achten sol.

Gedruckt zu Halle bey Christoff Salsfelden
im Jahr 1654.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





In Gottes gnaden/
Wir Augustus / Postu-
lirter Administrator des Primat: und
Erststifts Magdeburg / Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
Landgraff in Thüringen / MargGrav zu
Meissen / Ober- und Nieder-Laußitz /
Grav zu der Marck und Ravensberg /
Herr zu Ravenstein / Tügen sämtlichen Un-
sern Prælaten / Grafen / denen von der Ritterschafft / Räh-
ten in den Städten / und allen die von Uns mit Gerichten
beliehen oder befehlicht seind / Nechst entbietung Unsers gnä-
digen Grußes hiermit zuwissen / Demnach von Unser
getreuen Landschafft oftmals über die Unordnungen / eigen-
nützigkeit und muthwillen so bey den Schäfern in Unserm
Erststifte vorgehet / geklaget / und um gnädigste Verord-
nungen dawieder zumachen angesuchet worden / Darauf Wir
es zwar an Befehlichn und Mandatis zu einer und andern
Zeit nicht mangeln lassen / Dieweil aber dadurch solchen
singerissenen Ungelegenheiten nicht gänzlich remediret wer-
den

den mögen / das Wir numehr bey dem von Gott verliehenen Friede und geruhigen Zustande unsers Erzstifts der Hirten und Schäfer halben eine gewisse Ordnung / Wie es in iedem Creyse zuhalten / nötig ermessen / und darauff mit Unserm Hoch: und Ehrwürdigen DomCapittel und getreuen Landschafft uff gemeinem Landtage berathschlagete und beliebte gegenwertige Verordnungen zu menniglichs wissenschafft in dieses Unser Erzstifts hiermit Publiciren wollen / Des eigentlichen Vorsazes solche mit gnugsamen Nachdrucke in stand zubringen / und darüber ernstlich zuhalten :

Im SaalCreise.

1.

Das keinem / der nicht von altersher der Schäferen-Berechtigung befüget / trifft oder andere Schäferen zuhalten verstattet werde.

2.

Allen Triffschäfern die nicht bey der Herrschafft / oder denen von Adel / die der Schäferen-Berechtigung befüget / in bestalten Diensten sein / und mit denenselben vormenget / sondern bloß die triffen gepachtet haben / sol Ihr Viehe durch gewisse hierzu deputirte eigentlich gezehlet / und der Landschafft ein verzeichnis davon eingegeben werden.

3.

So viel nun bey einem und andern Triffschäfer / der nicht / wie obgedacht / in bestalten Diensten begriffen / an
Schaaff-

Schaaff Viehe befunden wird / sol uff iedweders stück / Mo-
natlich 4. pfennige / zu behuef der Landes uslagen gesezet und
davon abgestattet werden.

4.

Da aber die Herrschafft oder einer von Adel / welcher
der Schäferen Berechtiget befüget / Triffschäffer halten
wolte / so sol der Triffschäffer demselben von iedem hundert /
es sey gleich tragend oder gelde Viehe / zehen stück tragende
Schaafe an stat des Weidegeldes bey seinem antritt / oder
nach des Gerichtsherrn belieben zwanzig Lämmer zugeben /
auch iedes stück seines Viehes Monatlich mit einem pfen-
nige zuversteuren schuldig sein / Was er aber an Winter-
futter benötigt / sol er dem Gerichtsherrn um billigen werth
oder wo er sich dessen sonst erholen kan um sein geld bezah-
len / darneben Ihme mehr nicht als uff das hundert zehen
stück Knechte Viehe um die Weide frey passiret / und die hor-
berge vor sich und die stallunge vor sein Viehe gegeben wer-
den.

5.

Bei der Herrschafft und Adelichen eigenen Schäfe-
ren aber sol der Schäfer schuldig sein um das fünffte haupt
zusehen / Doch sol Ihme darbey die bestallunge / wie sie iedes
orths gebreuchlich / gegeben / an Knechte Vieh aber / es sey
die Schäferen so starck sie wolle / dem Meisterknecht mehr
nicht als achzig stück / dem Hammelknechte 50. stücke / und
dem Lemmerknechte 20. stück (iedoch das darunter bey iedem
zum wenigsten die helffte melckend Viehe ist / so den Som-
mer über uff den Symmer bracht werden solle) frey gehalten und
aufgefüttert / der Schäfer auch / weil er mit dem Gerichts-

A ij

herren

herren vermengen / von seinem Viehe zu keiner contribution
gezwungen / dargegen aber gehalten sein / von dem was er außer
dem gemenge hat / das jenige zureichen was hierunter No. 7.
folget.

6.

Dargegen sollen Ihme zum Futter auf jedes hundert
drey gute zweyspennige Fuder heu / oder grummet / auch noth-
dürfftig strohe / wie üblich geliefert werden / Wan aber auß
mishwachs / oder wegen lenge des Winters heu zukaufen / auß
solchen fall hat der Schäfer seinen theil daran auch zu be-
zahlen.

7.

Wo auch der Schäfer ein mehres an Schaafen hette /
als er zur Sakunge des fünfften theils bedarff / sol er dem
Gerichtsherrn halbe Lämmer / halbe wolle und halbe Milch
geben / und uff solchen fall / als obgedacht der contribution
befreyet bleiben / sonst aber ohne weitere entgeltunge vor
allendingen mit dem sämplichen Viehe das Heerdeläger flei-
ßig und täglich fortsetzen / und sonder noth und erlaubnis kei-
ne nacht auß denselben bey strafe eines Rheinischen goldgü-
dens / bleiben.

8.

Welcher Schäfer diese Ordnunge nicht annehmen wil /
der sol dem Gerichts oder Guthsherrn / darunter er sich biß-
hero aufgehalten und darbey er gedienet / jedes stück durch die
banck um einen Thaler / gegen annehmliche bezahlunge / oder /
da der Herr solches nicht begehren würde / Dennoch inner-
halb Landes es zuverkauffen und zulassen schuldig / Da er a-
ber

ber heimlich davon treiben wolte / seines Viehes gänzlich ver-
lustig sein / und ohne richtige Kundschafft im ganzen Erz-
stifte von keinem Gerichtsherrn bey willkührlicher strafe der
Landes-Obrigkeit angenommen werden.

9.

Ingleichen sol ein ieder Schäfer wan Ihme in der
Herrschaft oder seines Gerichts Junckern Dienst zubleiben
nicht beliebet / um Johannis seinen Dienst aufkündigen
an andere Orthe sich vermiethen / und folgenden Michaelis
seinen Dienst antreten.

10.

Do auch die Schäferknechte bey mehr als einem Herrn
in Dienst sich versprechen würden / sollen sie dem ersten Herrn
ihren Dienst halten / oder do sie denselben nicht halten wol-
ten / Deswegen gebührlich bestraffet und in andern Diensten
im Erzstifte nicht gelitten werden.

ii.

Welcher Gerichtsherr nun diesen obgesagten Puncten
nicht nach kommen sondern unter dem schein und vorwand
als wan er gemenget / oder wie oben beynt siebenden Punct
gedacht / um die halben Lämmer / wolle und milch gehandelt
hette / eine andere Pacht / oder Triffthandlung mit den
Schäfern machen wolte / derselbe sol Unser Cammer 30. golt-
gülden zur strafe verfallen / und welcher Schäfer anders als
nach inhalt dieser Ordnung handelt / seines Viehes gänzlich
verlustig sein.

Im

Im Holz: Berichau: und Tüter

bockischen Grenzen.

Do ein Gerichtsherr eigene Schaafe hat / sol er dem Schäfer keine buttenschaafe außerhalb der Sazunge zuhalten schuldig sein / Es wehre dan das außerheblichen ursachen ein anders gebruechlich / sondern es sol der Schäfer dem Gerichtsherrn die übrigen Schaafe welche aus der Sazunge aufs fünffte zubefehen / beyim Anzuge das stück vor einen Thaler zuüberlassen schuldig sein.

2.

Do er sich solches weigerte sol er das dritte Lamb und dritten stein wolle nebenst volliger Molckenpacht abzustatten schuldig sein.

Welcher Gerichtsherr / Schäferengerechtigkeit und doch keine Schaafe hat / sondern einen andern Triffschäfer darauß nehme / der sol das dritte Lamb und dritten stein wolle nebenst volliger Molckenpacht / als von iedem Schaafe 15. feise / und ein pfund butter zuentrichten / schuldig sein.

4.

Weit auch die Knechte mehr Lohn als vor alters gebräuchlich / haben wollen / und doch mehr Schaafe als vorhin haben / So sol ihnen ein mehres nicht als dem großen Knechte 100. dem Mittelknechte 50. haupt in der Fütterunge passiren / was sie aber über die zahl an Schaaften mehr haben / davon sollen sie gleichsals den dritten stein wolle und das dritte Lamb zugeben schuldig sein.

5.

So sol auch keinen Rühhirten / wan er die Schweinhut dabey hat / über 120. haupt nicht passiret werden / sondern

bern von der übermaste gleich voriger Verordnunge / als das dritte Lamb und drittenstein wolle / iedoch unbeschadet wo der Behend herkommens und die vollige Molckenpacht zugeben schuldig sein.

6.

In den wüsten Dörfern worinnen keine Schäferengerechtigkeit ist / und von dem Gerichtsherrn Schaase dahin geleet werden / sollen die Schäfer dem Gutsherrn von iedem 100. sechs Thaler weidegeld / und zu der Contribution acht Thaler geben / Dargegen sol ihnen die Weide und Wohnung vergönnet werden / und da sie an gras und gemachten heu zu ausfütterunge ihres Viehes begehren / sollen sie das à part dem Gerichtsherrn nach billigkeit bezahlen / Damit der Creiß / weil er desselben Dorfs Contribution mit überträget / an dessen stat etwas zur ergöhligkeit haben möge.

7.

Weil auch Schäfer und Hirten sich nicht ehe als bis auf die letzte stunde vermiten wollen / als sollen sie uff Pfingsten entweder um den Dienst sprechen oder denselben uffsagen

8.

Und weil auch die Knechte bald hie bald dort / und wol an zwey und drey Orten sich vermieten / als sollen sie schuldig sein / an den ersten Ort / dahin sie sich vermietet / zuziehen.

9.

Die jenigen Schäfer so mit denen von Adel gesezet / sollen den Lohn bekommen wie vor diesem gebräuchlich / Die aber so nicht mit denen vom Adel gesezet / sondern das dritte Lamb und drittenstein wolle / nebenst volliger Molckenpacht geben / Sollen achtscheffel korn Magdeburgisch maas / und fünf Dienstfuder heu bekommen / auch der Contribution befreyet sein.

10.

10.

So ein oder der ander Schäfer sich dieser Ordnung nicht unterwerffen / sondern etwan heimlich davon treibert wolte / so sol derselbe seiner Schaafe verlustig sein.

11.

So sollen auch die Schäfer verbunden sein / sie sitzen im gemenge oder nicht / in den Hürden zu liegen / do sie es aber vorseziglichen vorseumen / sollen sie vor ieder nacht einen scheffel Korn vorfallen sein.

12.

Es sol auch keinem Pachtschäfer oder Kostknechte nachgesehen werden / von nun an weiters das abgangene Viehe mit den Ohren zuberechnen / sondern mit fellen sol all solcher abgang belegt und erwiesen werden / alles bey zehen Thaler strafe.

13.

Und damit hierüber desto genauer gehalten werde / sollen die Beampte und von Adel / wie auch Obrigkeit in Städten nicht allein Ihres theils in ihren Pachtschäferen / und bey ihren Kostknechten fleissige uffsicht haben / sondern auch die Schulzen in den Dörfern mit zuziehung eines oder zweyer Schöppen der Dorffhirten Viehe des Jahrs zweymal umzählen / Würde sich ein mehres befinden / sol der Hirte jedesmal des überlichen Viehes verlustig sein / Welches dan die Obrigkeit jedes Orts ad pios & publicos usus anzuwenden.

14.

Wird auch ein Schäfer sich unterfangen / Dieser Unser Verordnunge zuwieder zuhandeln / und iemand uff seiner saar wan es offen wetter / oder auch nach Lichtmessen / da ihnen es gänzlich verbohten / zu hüten / Sol er über die erstattung des Schadens mit funffzig Thaler strafe belegt werden / Und weil sie selten darauf ertappet werden können / und alles uffs leugnen stellen / So sollen die drey nechsten herum gelegnen Schäfer

Schäfer einen Thäter anzeigen / oder mit einander solche 50.
Thaler strafe außbringen.

Begehren demnach hiermit anädiaft / Das
sämpliche unsere getreue Landschafft im Saal: Holtz: Zer-
chau: und Jüterbockischen Creißen / sich nach dieser Ordnun-
ge achten und mit fleiße darob halten sollen / Wie dan auch do
einer oder der ander vor publicirung dieser Ordnunge mit
seinem Schäfer anders tractiret / solches auffgehoben / Und
dieser Unser Verordnunge gemeh / ab: und angestellet werden
sol / Daran geschicht Unser ernstler Wille und Meinunge /
Dessen zu Urkunde Wir Unser Regierungs Secret hierunter
aufdrucken lassen / Geschehen und geben zu Halle den
14. Januarii Anno 1651.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

23. Sep. 1976

Xa 2443

ULB Halle 3
001 611 003



TA 50L

VDA 210





Xa 2443

Des Hochwürdigsten
Hochgebornen Für
Her

AUG

Postulirten
ris des Primat; un
deburg/ Herkogen zu Sa
Berge/ LandGrafen in Dü
Meissen/ Ober und Niede
Markt und Ravens
Ravens

Schäfer

Darnach man sich
Grenssen des Erbsti
achten

Gedruckt zu Halle bey
im Jahr

